

Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandsgerichts der Berliner Triathlon Union (BTU)

Präambel

Aufgrund des § 21.4 der Satzung der BTU gibt sich das Verbandsgericht der BTU folgende Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO):

§ 1 Zuständigkeit

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten

- a) zwischen der BTU (d.h. der Funktionsträger nach BTU-Satzung § 16.1 „Präsidium und Präsidiumsmitglieder“, § 22.1 „Kassenprüfer“ und § 21.1 „Verbandsgerichtsmitglieder“) und seinen Mitgliedern (§ 3 der Satzung), sowie
- b) von Mitgliedern untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

§ 2 Maßregelungen

1. Das Verbandsgericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende gegen Mitglieder der BTU oder BTU-Funktionsträger (s. § 1a) gerichtete Maßregelungen beschließen:
 - a) Auflagen,
 - b) Verwarnungen - auch öffentliche,
 - c) Sanktionsgelder zwischen 50,- und 1000,- ,
 - d) sportliche Disqualifikationen,
 - e) befristetes oder dauerndes Verbot zur Bekleidung eines Amtes in der BTU und/oder bei einem Mitglied,
 - f) befristete oder dauernde Wettkampfsperre und
 - g) Ausschluss aus der BTU (§ 5.3 der Satzung).
2. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Entscheidung des Verbandsgerichts veröffentlicht wird, beschließt das Verbandsgericht.
3. Maßregelungen gegen Mitglieder, die durch ein Fehlverhalten von Vereinsmitgliedern bedingt sind, dürfen nur dann beschlossen werden, wenn das Fehlverhalten im Zusammenhang steht mit den Aufgaben

der BTU gemäß § 2.2 –4 der Satzung. Das Mitglied haftet für die Realisierung der beschlossenen Maßregelung.

4. Ein von einer Maßregelung gemäß Abs. 3 betroffenes Vereinsmitglied ist in derselben Art und Weise von dem Beschluss zu unterrichten wie das Mitglied.

§ 3 Verbandsgericht

1. Die Amtszeit der Verbandsgerichtsmitglieder wird durch § 21.3 der Satzung festgesetzt.
2. Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Das Verbandsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Beisitzer anwesend sind.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 4 Antrag

1. Das Verbandsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind das Präsidium der BTU sowie jedes Mitglied. Der Antrag ist der Geschäftsstelle der BTU in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Geschäftsstelle hat unverzüglich je eine Ausfertigung den Verbandsgerichtsmitgliedern und dem Verfahrensgegner zuzustellen. Bei mehreren Verfahrensgegnern erhöht sich die Zahl der einzureichenden Antragsausfertigungen entsprechend.
2. Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt gestellt werden, seit dem der Antragsteller die wesentlichen Umstände kannte oder hätte kennen müssen, die dem Streitfall zugrunde liegen. Die Frist endet nicht mit Verlust der Funktionsträgerschaft (s. §1a).
3. Nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle der BTU hat das Verbandsgericht innerhalb von drei Monaten über den Fall zu entscheiden, es sei denn, die Beteiligten sind mit einer längeren Erledigungsfrist einverstanden.

§ 5 Verfahrensgebühr

Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrages bei der Geschäftsstelle der BTU hat der Antragsteller unaufgefordert eine Verfahrensgebühr in Höhe von 50,- EUR bei der Geschäftsstelle der BTU oder auf eines seiner Konten einzuzahlen. Wird diese Frist versäumt, hat das Verbandsge-

richt den Antrag ohne weiteres abzulehnen. Ist das Präsidium der BTU Antragsteller, entfällt die Verfahrensgebühr.

§ 6 Vertretungsberechtigung

Jeder Beteiligte darf sich höchstens durch zwei Personen vor dem Verbandsgericht vertreten lassen. Es muss sich hierbei um Vereinsmitglieder - im Falle des Präsidiums der BTU um Präsidiumsmitglieder - handeln. Präsidiumsmitglieder dürfen ihren Verein vor dem Verbandsgericht nicht vertreten.

§ 7 Verfahren

1. Eventuelle Ladungen zu Verhandlungen des Verbandsgerichts nimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts vor; er bestimmt ebenfalls Ort und Zeit.
2. Es bleibt dem Verbandsgericht überlassen, ob es nach mündlicher Verhandlung oder nach Aktenlage im schriftlichen Wege entscheidet. Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, über den Ausschluss der Öffentlichkeit befindet das Verbandsgericht.
3. Über jeden Beschluss des Verbandsgerichts ist ein Protokoll zu fertigen, das die Grundlage für eventuelle schriftliche Bescheide an die Beteiligten bildet. Das Protokoll wird von einem Verbandsgerichtsmitglied geführt.
4. Zum Abschluss jedes Verfahrens hat das Verbandsgericht einen Beschluss über die Kosten des Verfahrens zu fassen. Zu diesen Kosten gehören:
 - die Verfahrensgebühr (§ 5) – auch teilweise –,
 - Ersatz von Fahrgeld für öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel an Zeugen, Sachverständige und Vertreter der ganz oder teilweise obsiegenden Partei.In der Regel hat die unterliegende Partei diese Kosten zu tragen, ggf. teilweise.
5. Über jede Sache kann nur einmal entschieden werden.

§ 8 In eigener Sache, Befangenheit

1. Betrifft eine Verfahrenssache einen Verein, dem ein Verbandsgerichtsmitglied angehört, so darf dieses Verbandsgerichtsmitglied an dem

Verfahren nicht mitwirken. Erforderlichenfalls ist nur für dieses Verfahren ein anderer Vorsitzender des Verbandsgerichts zu wählen.

2. Wegen Besorgnis der Befangenheit können nur einzelne Mitglieder des Verbandsgerichts, nicht das Gremium als Ganzes abgelehnt werden. Ein Befangenheitsantrag bedarf der Begründung. Einen solchen Antrag lediglich mit der Vereinszugehörigkeit eines Verbandsgerichtsmitgliedes zu begründen, ist unzulässig.
3. Die Entscheidung über einen Befangenheitsantrag eines Verfahrensbeitrags trifft das Verbandsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeitrags.
4. Wird durch Nichtmitwirkung in eigener Sache oder im Befangenheitsfalle das Verbandsgericht beschlussunfähig, liegt ein wichtiger Anlass im Sinne des § 15.1 der Satzung vor. Das Präsidium der BTU hat unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zwecks Neuwahlen der Verbandsgerichtsmitglieder einzuberufen, mit denen das anhängige Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Mit den Neuwahlen endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsgerichtsmitglieder, Wiederwahl ist jedoch zulässig. Die dreimonatige Entscheidungsfrist (§ 4 Abs. 3) beginnt im vorliegenden Falle erst am Tage nach den Neuwahlen.

§ 9 Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die ReVO tritt am 2. Februar 2004 in Kraft.
2. Das Präsidium der BTU hat die ReVO nach Inkrafttreten allen Mitgliedern der BTU durch Zusendung des gültigen Textes unverzüglich bekannt zu machen. Später hinzukommenden Mitgliedern ist der jeweils gültige Text der ReVO spätestens nach ihrem Verbandsbeitritt unverzüglich auszuhändigen.

Berlin, den 30. Januar 2004

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer